

Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten

entsprechend der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – DSGVO - i. V. m. dem Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 25. Mai 2018

Formular:

Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Absatz 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes

Zweck(e) der Datenerhebung:

Zuordnung der Anzeige und Adressierung der Entscheidung

Rechtsgrundlage(n) für die Datenerhebung:

Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) DSGVO (Rechtliche/gesetzliche Verpflichtung)

Dauer der Speicherung:

10 Jahre nach Einstellung der gewerblichen Tätigkeit, gerechnet ab dem 1. Januar des auf die Einstellung der Tätigkeit folgenden Jahres

Empfänger der personenbezogenen Daten:

Stadt Braunschweig, Abteilung Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten;
Stadt Braunschweig, Referat Bauordnung
Stadt Braunschweig, Abteilung Umweltschutz, Umweltplanung
Stadt Braunschweig, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Stadt Braunschweig, Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Hauptzollamt
Finanzamt (zuständiges)

Für den Datenschutz verantwortliche Dienststelle:

Stadt Braunschweig
Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit
Abteilung Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig
Telefon: 05 31 4 70-1
E-Mail: gewerbe.ordnung@braunschweig.de

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten:

Stadt Braunschweig
Fachbereich Zentrale Dienste
Datenschutzbeauftragte Annette Hübner
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig
Telefon: 05 31 4 70-24 25
E-Mail: datenschutz@braunschweig.de

Beachten Sie bitte auch vor dem Ausfüllen des nachfolgenden Formulars die datenschutzrechtlichen Informationen gemäß Datenschutzgrundverordnung in den [Hinweisen zum Datenschutz](#) (je nach Browser/-einstellungen können eingegebene Daten bei späterem Aufruf der Datenschutzhinweise verloren gehen).

Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes

Hinweis: Wer ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen. Anzuzeigen ist ferner, wenn das bisherige Angebot im laufenden Gaststättenbetrieb auf alkoholische Getränke oder auf das Angebot von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ausgedehnt werden soll.

Der Vordruck ist vollständig und gut lesbar auszufüllen.

Name der entgegennehmenden Behörde

Erstanzeige
 Änderungsanzeige

Stadt Braunschweig
 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit
 Abteilung Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten
 Richard-Wagner-Straße 1
 38106 Braunschweig

(1) Angaben zur Person

Name		Vorname	
Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)		Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland	
Derzeit telefonisch erreichbar (auch Mobil)		E-Mail	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Bei Personengesellschaften Angaben zu weiteren vertretungsberechtigten Gesellschaftern (Name, Anschrift) – ggf. auf einem Beiblatt			

(2) Angaben zur juristischen Person Bei juristischen Personen, z. B. GmbH oder AG, sind unter (1) die Angaben für gesetzliche Vertreter einzutragen.

Firma (Name der Gesellschaft)	Ort der Registereintragung	Nummer des Registerintrags
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		

(3) Angaben zum Betrieb

Name der Betriebsstätte		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Telefon-Nummer	Telefax-Nummer	E-Mail
<input type="checkbox"/> Betrieb auf Dauer	ab	Datum
<input type="checkbox"/> Betrieb nur für kurze Zeit	von	Datum
	bis	Datum
Es sollen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden:		
zubereitete Speisen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
alkoholfreie Getränke	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
alkoholische Getränke	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die Anmeldung wird erstattet für		
<input type="checkbox"/> eine Hauptniederlassung	<input type="checkbox"/> eine Zweigniederlassung	<input type="checkbox"/> eine unselbständige Zweigstelle
Finanzamt (in der Regel der Sitz der Hauptniederlassung)		

Dieser Anzeige liegen an

1. ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes ja nein
2. eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 der Gewerbeordnung oder eine behördliche Bescheinigung ja nein
3. eine durch Rechtsvorschrift vorgesehene Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit ja nein

Fehlen diese Unterlagen vollständig oder teilweise, werden sie von Amts wegen angefordert. Der dadurch entstehende höhere Verwaltungsaufwand kann in Rechnung gestellt werden.

Ort, Datum

Unterschrift